



## 1. Geltungsbereich

1.1 Alle Lieferungen und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen oder sonstigen Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend "AGB"). Diese AGB gelten jedoch nur, wenn der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Mit einer Bestellung erklärt sich der Käufer mit diesen AGB einverstanden und an sie gebunden.

1.2 Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäfte. Abweichungen von diesen AGB bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung durch die RIT-CO GmbH & Co. KG (nachfolgend "RIT-CO").

1.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für allfällige Vertragslücken.

1.4 Erklärungen und Zusagen sind erst nach schriftlicher Bestätigung durch RIT-CO bindend.

## 2. Angebot und Annahme

Alle Angebote von RIT-CO sind freibleibend und unverbindlich sowie als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, RIT-CO ein Kaufangebot zu machen. Der Vertrag kommt durch die Bestellung des Käufers und die Annahme durch RIT-CO zustande. Weicht diese von der Bestellung ab, gilt dies als neues freibleibendes Angebot von RIT-CO.

## 3. Preise

3.1 Es gelten die am Bestelltag gültigen Preise von RIT-CO. Alle Preise sind in Euro (EUR) und exklusive Umsatzsteuer zu verstehen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preisangaben exklusive Lieferungs- und Frachtkosten sowie exklusive Versicherungen; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Sollte RIT-CO in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung die Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist RIT-CO berechtigt, die am Auslieferungstag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung schriftlich vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. Beratung

Soweit RIT-CO Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen; sie stellen keine Vereinbarung bezüglich der vertraglichen Beschaffenheit oder einer spezifischen Verwendungseignung dar.

## 5. Lieferung

5.1 Die Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung die INCOTERMS in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung Anwendung finden.

5.2 RIT-CO ist zur Erbringung und Berechnung von Teillieferungen berechtigt, sofern die Teillieferung für den Käufer im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist und die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist. Bei Teillieferungen gilt jede Teillieferung als gesondertes Geschäft.

5.3 Von RIT-CO in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd und freibleibend. Durch die Angabe, bzw. Vereinbarung von Lieferzeiten kommt kein Fixgeschäft zustande.

5.4 RIT-CO ist in der Wahl frei, wie der Transport an den Käufer durchgeführt wird. Spezielle Transportwünsche des Käufers werden nach Möglichkeit berücksichtigt, daraus resultierende Mehrkosten gehen zu Lasten des Käufers.

5.5 Sollte der angegebene Lieferzeitraum um mehr als 14 Tage überschritten werden, so ist der Käufer berechtigt, nach schriftlicher Setzung einer 14tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere die Geltendmachung von Verzugsschäden, entgangenen Gewinn oder sonstigen Schäden, sind ausgeschlossen.

5.6 Sollten Ereignisse und Umstände, deren Eintritt außerhalb des Einflussbereiches von RIT-CO liegt (wie z.B. Naturereignisse, Ausfall von Materialanlieferungen, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Fälle von höherer Gewalt, Cyber-Angriffe, Krieg, Feuer- und Explosionsschäden, Epidemien oder Pandemien [unabhängig davon ob von der WHO erklärt], hoheitliche Maßnahmen und behördliche Verfügungen, etc.), so dass RIT-CO die vertraglichen Verpflichtungen (unter anteiliger Berücksichtigung anderer interner oder externer Lieferverpflichtungen) nicht erfüllen kann, ist RIT-CO (i) für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von ihrer vertraglichen Verpflichtungen entbunden und (ii) nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten zu beschaffen. Satz 1 gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für RIT-CO nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei den Vorlieferanten von RIT-CO vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 2 Monate, ist RIT-CO berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

5.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, sind RIT-CO sämtliche dadurch entstehenden Schäden und Mehraufwendungen zu ersetzen. Bei Nichtabnahme bestellter Waren ist RIT-CO jedenfalls berechtigt, als pauschalen Schadenersatz 25% des Auftragswerts für Spesen zu fordern. Die Geltendmachung allfälliger darüberhinausgehender Schäden bleibt unberührt.

5.8 Lieferfristen und Lieferzeiten ruhen, wenn der Käufer mit der Zahlung auch nur einer Rechnung im Verzug ist. Bei Nichtzahlung einer fälligen Rechnung, trotz Mahnung, werden sämtliche offene Rechnungen sofort fällig.

5.9 Eine Über- oder Unterlieferung bis zu 10 % der bestellten Menge ist zulässig.

## 6. Transport

6.1 Wenn nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart wird, erfolgt die Lieferung ab unserem Auslieferungslager (EXW, INCOTERMS 2020).

6.2 Transportiert RIT-CO selbst, so geht die Gefahr grundsätzlich am Bestimmungsort (unabgeladen) über; RIT-CO trifft keine Abladeverpflichtung. Erfolgt der Transport mittels



Frachtführer (z.B. LKW), geht die Gefahr auf den Käufer über, sobald die Ware diesem bereitgestellt wurde.

6.3 Die Ware wird grundsätzlich unversichert versendet, wünscht der Käufer ausdrücklich eine Versicherung, so muss er für die dadurch entstehenden Kosten aufkommen.

6.4 Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an RIT-CO innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen.

## **7. Beachtung gesetzlicher Bestimmungen**

Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Dies umfasst auch die regelmäßige, erfolgreiche Durchführung aller notwendigen Schulungen bzgl. Handling und Verwendung der Ware (insbesondere aber nicht beschränkt auf solche Schulungen, welche nach der REACH-VO gefordert sind).

## **8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Alle Zahlungen sind in Euro (EUR) zu erbringen.

8.2 Die Zahlungsbedingung lautet auf Vorauskasse rein netto, sollte keine anders lautende schriftliche Vereinbarung getroffen worden sein.

8.3 Die Nichtzahlung des Kaufpreises bei Fälligkeit stellt eine wesentliche Verletzung vertraglicher Pflichten dar.

8.4 Bei Zahlungsverzug des Käufers fällt der gesetzliche Zinssatz für Verzugszinsen gemäß § 288 BGB an.

8.5 Neben den in Abs. 8.4 angeführten Zinsen kann RIT-CO beim Käufer alle Schäden geltend machen, die dieser durch den Zahlungsverzug verursacht hat.

## **9. Gewährleistung**

9.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen. Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind RIT-CO unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind RIT-CO unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.

9.2 Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Die Beweislast, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war, trägt der Käufer.

9.3 Der Käufer ist verpflichtet, gleichzeitig mit der Mängelrüge eine Probe der beanstandeten Ware, auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr, an RIT-CO zu senden.

9.4 Eine nur unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit der Ware begründet keinen Mangel. Unerheblichkeit liegt insbesondere bei geringfügigen Abweichungen in Farbe und Gewicht sowie dann vor, wenn der Fehler in Kürze von selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann. Unerheblichkeit liegt auch bei innerhalb der handelsüblichen Grenzen liegenden Abweichungen vor, branchenübliche Abweichungen bleiben daher ausdrücklich vorbehalten.

9.5 Die anwendungstechnische Beratung ist stets nur produkt-spezifisch und unverbindlich – auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter – und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Dies gilt insbesondere, wenn Verdünnungen, Härter, Zusätze oder sonstige Komponenten beigemischt werden, die nicht vom jeweiligen Hersteller dazu geprüft und freigegeben wurden. Für einen nicht produktspezifischen Einsatz der Produkte übernimmt RIT-CO keinerlei Haftung oder Gewährleistung.

9.6 Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn infolge von Weiterversand oder Be- bzw. Verarbeitung der gelieferten Ware oder Ähnlichem von RIT-CO nicht mehr geprüft werden kann, ob ein Mangel der Ware tatsächlich vorliegt.

9.7 Abgesehen von jenen Fällen, in denen von Gesetz wegen des unverzichtbaren Rechts auf Wandlung zusteht, kann RIT-CO den Gewährleistungsanspruch nach seiner Wahl durch Verbesserung, Austausch oder Preisminderung erfüllen.

9.8 Allfällige Gewährleistungsansprüche stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar. Gewährleistungsansprüche verjähren spätestens in 12 Monaten ab Übergabe, jedenfalls aber mit Ende des auf der Ware ausgewiesenen Ablaufdatums.

## **10. Schadenersatz**

10.1 RIT-CO haftet für Schäden grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Auf Schadenersatz haftet RIT-CO – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf) beschränkt sich die Haftung von RIT-CO jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden; im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung von RIT-CO ausgeschlossen. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit hat der Käufer zu beweisen.

10.2 Der Anspruch auf Schadenersatz ist auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt, beträgt jedoch höchstens den Rechnungsbetrag. Alle weitergehenden vertraglichen oder außervertraglichen Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen. RIT-CO haftet nicht für Mängelfolgeschäden bzw. für indirekte Schäden.

10.3 Der Käufer hat vor Verarbeitung, Einsatz bzw. Nutzung der Ware die Qualität und die Vereinbarkeit mit dem Einsatzzweck zu prüfen. Für Schäden, die aufgrund einer ungenügenden Prüfung entstehen, haftet RIT-CO nicht.

10.4 RIT-CO haftet nicht bei Unmöglichkeit oder Verzögerung der Erfüllung von Lieferverpflichtungen, wenn die Unmöglichkeit oder Verzögerung auf der vom Käufer veranlassten ordnungsgemäßen Befolgung von öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Europäischen Chemikalienverordnung (REACH-VO) beruhen.

## **11. Verjährung**

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.



Unberührt bleiben weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

11.2 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Käufers, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjährten ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **12. Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte**

12.1 Der Käufer ist zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

12.2 Gerechtfertigte Reklamationen berechtigen den Käufer nicht zur Zurückbehaltung des gesamten, sondern lediglich eines angemessenen Teils des Rechnungsbetrages. Rechnungsbeträge aus anderen Rechtsverhältnissen, als jenem, dass Anlass zur Reklamation war, dürfen vom Käufer keinesfalls zurückbehalten werden.

## **13. Sicherheiten**

Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, kann RIT-CO, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche, eingeräumte Zahlungsziele widerrufen sowie weitere Lieferungen von der Einräumung sonstiger Sicherheiten oder Vorkassenzahlungen abhängig machen.

## **14. Eigentumsvorbehalt**

14.1 Einfacher Eigentumsvorbehalt: RIT-CO behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren in jedem Fall bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

14.2 Erweiterter Eigentumsvorbehalt: Hat der Käufer den Kaufpreis für die gelieferten Waren bezahlt, sind jedoch weitere Verbindlichkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit RIT-CO vom Käufer noch nicht vollständig bezahlt, behält sich RIT-CO darüber hinaus das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten vor.

14.3 Verarbeitungsklausel: Bei der Verarbeitung der von RIT-CO gelieferten Waren durch den Käufer gilt RIT-CO als Hersteller und erwirbt unmittelbar Eigentum an den neu entstehenden Waren. Erfolgt die Verarbeitung zusammen mit anderen Materialien, erwirbt RIT-CO unmittelbar Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Rechnungswertes der von RIT-CO gelieferten Waren zu dem der anderen Materialien.

14.4 Verbindungs- und Vermischungsklausel: Sofern eine Verbindung oder Vermischung der von RIT-CO gelieferten Waren mit einer Sache des Käufers in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Käufer der RIT-CO Miteigentum an der Hauptsache überträgt, und zwar im Verhältnis des Rechnungswertes der von RIT-CO gelieferten Ware zum Rechnungswert (oder mangels eines solchen zum Verkehrswert) der Hauptsache. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum unentgeltlich für RIT-CO.

14.5 Verlängerter Eigentumsvorbehalt: Der Käufer ist berechtigt, über die im Eigentum von RIT-CO stehenden Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen, solange er seinen Verpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit RIT-CO rechtzeitig nachkommt. Alle Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen sich RIT-CO das Eigentum vorbehalten hat, tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit RIT-CO an diese ab; sofern RIT-CO im Falle der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung Miteigentum erworben hat, erfolgt die Abtretung im Verhältnis des Wertes der von RIT-CO unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zum Wert der im Vorbehaltseigentum Dritter stehenden Waren. Anerkannte Saldoforderungen aus Kontokorrentabreden tritt der Käufer bereits im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit RIT-CO in Höhe der dann noch offenen Forderungen von RIT-CO an RIT-CO ab.

14.6 Auskunftsrecht/Offenlegung: Auf Verlangen von RIT-CO hat der Käufer alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum von RIT-CO stehenden Waren und über die an RIT-CO abgetretenen Forderungen zu geben. Ebenso hat der Käufer auf Verlangen von RIT-CO die in deren Eigentum stehenden Waren als solche zu kennzeichnen sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.

14.7 Zahlungsverzug: Bei Zahlungsverzug des Käufers ist RIT-CO berechtigt, auch ohne Rücktritt vom Kaufvertrag und ohne Nachfristsetzung auf Kosten des Käufers die einstweilige Herausgabe der im Eigentum von RIT-CO stehenden Waren zu verlangen, sowie die Befugnis des Käufers zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.

14.8 Teilverzichtsklausel: RIT-CO ist auf Verlangen des Käufers dazu verpflichtet, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die offenen Forderungen von RIT-CO um mehr als 10% übersteigt. RIT-CO darf dabei die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

## **15. Verpackung/Leihgebinde**

Gebinde die leihweise dem Käufer überlassen werden zählen nicht zur Verpackung und sind in ordnungsgemäßem Zustand und restentleert frachtfrei an RIT-CO zurückzusenden oder zu vergüten. Gebinde dürfen nicht zu anderen Zwecken oder zur Aufnahme anderer Produkte verwendet werden. Sie sind lediglich für den Transport der gelieferten Ware bestimmt. Beschriftungen dürfen nicht entfernt werden. Alle Schäden und Verluste, die an Packmitteln während der Dauer ihrer Abwesenheit von unserem Lager entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, gleichgültig ob ihn hierfür ein Verschulden trifft oder nicht. Dies gilt insbesondere für Schäden durch Verschmutzung und für Verluste, die auf höhere Gewalt, Beschlagnahme oder dergleichen zurückzuführen sind. Wir berechnen jeweils die Preise, die wir bei Neuanschaffung entsprechender neuer Behälter anlegen müssen.

## **16. Datenschutz**

Wir sind berechtigt, die, bezüglich der Geschäftsbeziehung oder im Zusammenhang mit dieser, erhaltenen Daten über den Käufer, gleich ob diese vom Käufer selbst oder von Dritten stammen, im Sinne der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten. Der Käufer erteilt mit Zustandekommen des Vertrages seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Auftragsabwicklung und Abrechnung mittels elektronischer Datenverarbeitung durch RIT-



CO gespeichert und auch zum Zwecke der Auftragsabwicklung an konzernverbundene Unternehmen weitergeleitet werden.

## 17. Zahlungsort

Unabhängig von dem Ort der Übergabe der Ware oder der Dokumente ist Erfüllungsort für die Zahlungspflicht des Käufers der Sitz von RIT-CO.

## 18. Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von RIT-CO. Die Firma RIT-CO ist jedoch dazu berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben.

## 19. Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des deutschen Internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) über Verträge über Internationalen Warenkauf Anwendung.

## 20. Vertragssprache

Die Vertragssprache ist Deutsch. Werden dem Käufer diese AGB außer in der Sprache, in welcher der Vertrag abgeschlossen wird (Vertragssprache), auch in einer anderen Sprache bekannt gegeben, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Bei Auslegungsunterschieden gilt der in der Vertragssprache abgefasste Text.

## 21. Exportkontrolle

21.1 Der Käufer bestätigt, weder direkt noch indirekt im Besitz eines sanktionierten Subjektes zu stehen sowie dass kein Mitglied der Geschäftsleitung von geltenden Sanktionen und Ausfuhrkontrollen betroffen ist.

21.2 Soweit der Käufer die vom Verkäufer gelieferten Vertragswaren, Werk- oder Dienstleistungen an einen Dritten ausführt bzw. weitergibt, garantiert der Käufer

a) die (Re-)Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs und sonstige relevante Exportkontrollvorschriften sowie deren jeweiligen relevanten catch-all-Regelungen, alle für die Einfuhr und/oder Ausfuhr geltenden Gesetze in Bezug auf Zölle, Abgaben und sonstige Zollvorgaben (Zollvorschriften), sowie alle relevante Importbestimmungen der jeweiligen Länder, darunter fallen ebenso jegliche Registrierungs- und Meldepflichten einzuhalten;

b) nicht gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder Vereinten Nationen, auch im Hinblick auf Beschränkungen für Inlandsgeschäfte, Umgehungsverbote zu verstoßen.

c) sicherzustellen, dass die Regelungen sämtlicher Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinigten Königreichs oder Vereinten Nationen den Geschäftsverkehr betreffend eingehalten werden.

21.3 Verzögerungen, die aufgrund von Genehmigungsverfahren oder Exportkontrollprüfungen zustande kommen, setzen Lieferzeiten und Vertragserfüllungen außer Kraft. Wird eine erforderliche Genehmigung aus Gründen, die der Verkäufer

nicht zu begründen hat, nicht erteilt, gilt der Vertrag als nicht geschlossen. Schadensersatzansprüche wegen vorgenannter Fristüberschreitungen oder Nichterfüllung des Vertrages sind ausgeschlossen.

21.4 Der Käufer ist verpflichtet, den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn gegenüber dem Verkäufer getroffene Endverbleibs- oder Compliance-Erklärungen nicht mehr zutreffend sind.

21.5 Der Käufer stellt den Verkäufer vollumfänglich von Schadensansprüchen frei, die sich aus einem Verstoß wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen, Importbestimmungen und/oder Zollvorschriften durch den Käufer ergeben. Zusätzlich ist der Käufer dem Verkäufer zum Ersatz sämtlicher in dem Zusammenhang entstehender Schäden und Aufwendungen verpflichtet.

---

### RIT-CO GmbH & Co. KG

Mühlenweg 4

35510 Butzbach, Germany

T: +49 64 47 - 88 60 520

E-Mail: info@rit-co.de